

Bodenordnungsverfahren Spreewald I- Ortslage Boblitz VNr. 6003 J

1. Änderungsbeschluss

Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den 1. Teilungsbeschluss vom 07.06.2000 festgestellte Verfahrensgebiet wird gemäß § 8 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- i.d.F.d.B. vom 16.03.1976 (BGBl.I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl.I S.3987) wie folgt geändert:

Das Verfahrensgebiet wird um die nachfolgend aufgeführten Flurstücke erweitert:

Land	Brandenburg
Kreis	Oberspreewald - Lausitz
Gemeinde	Boblitz
Gemarkung	Boblitz
Flur	1
Flurstücke	137/2, 943, 945, 946, 948

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden aus dem Bodenordnungsverfahren ausgeschlossen:

Land	Brandenburg
Kreis	Oberspreewald - Lausitz
Gemeinde	Boblitz
Gemarkung	Boblitz
Flur	1
Flurstücke	958, 961

2. Das Verfahrensgebiet wird durch diesen 1. Änderungsbeschluss um ~0,7 ha erweitert und umfasst nunmehr eine Fläche von ~53,2 ha.

3. Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang beim

**Amt Lübbenau/ Spreewald
Kirchplatz 1
03222 Lübbenau/ Spreewald**

aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des 1. Änderungsbeschlusses.

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim:

**Amt für Flurneuordnung und
ländliche Entwicklung Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nichteingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muß nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Gemäß § 34 bzw. § 85 Ziffer 5 FlurbG gelten vom Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes folgende zeitweilige Einschränkungen:

- 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 (1) Nr.1 FlurbG).
- 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 (1) Nr.2 FlurbG).
- 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung beseitigt werden (§ 34 (1) Nr.3 FlurbG).
- 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 5.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung kann den ursprünglichen Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 (2) FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 (3) FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- 5.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 511,29 EUR für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2001, (BGBl. I S. 623). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 (3) FlurbG).
6. Für die vom Verfahren ausgeschlossenen Flurstücke gelten die zeitweiligen Einschränkungen gemäß § 34 bzw. 85 Ziffer 5 des FlurbG weiter, da diese Flurstücke durch den Anordnungsbeschluss vom 05.10.1994 nach wie vor Bestandteil des Bodenordnungsfahrens Spreewald I, VNr. 2002 D sind.

Die Eigentümer der vom Verfahren ausgeschlossenen Flurstücke sind in der durch den Anordnungsbeschluss vom 05.10.1994 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Spreewald I weiterhin Teilnehmer an der im Rahmen des Verfahrens nach § 16 FlurbG definierten Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Spreewald I.

Gründe

Die Zuziehung bzw. der Ausschluss von Flurstücken zur Ortslage Boblitz ist erforderlich, um eine eindeutige Abgrenzung des durch Teilung des Bodenordnungsverfahrens Spreewald I hervorgegangenen Bodenordnungsgebietes der Ortslage Boblitz vom Bodenordnungsgebiet der Feldlage vorzunehmen.

Die Zuziehung der Flurstücke zur Ortslage Boblitz erfolgt überwiegend auf der Grundlage von durchgeführten Sonderungen. Die vom Bodenordnungsgebiet ausgeschlossenen Flurstücke werden durch die Bodenordnung in der Feldlage reguliert.

Entsprechend § 8 Abs.1 FlurbG handelt es sich um eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes so dass auf ein förmliches Verfahren nach §§ 4-6 FlurbG verzichtet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Der 1. Änderungsbeschluss ist gemäß § 141 Abs.1 FlurbG mit dem Widerspruch anfechtbar. Der Widerspruch ist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- i.d.F.d.B. vom 19.03.1991 (BGBl.I S.686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl.I S.3987) innerhalb eines Monats beim

**Amt für Flurneuordnung und
Ländliche Entwicklung Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim

**Ministerium für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam**

erhoben wird.

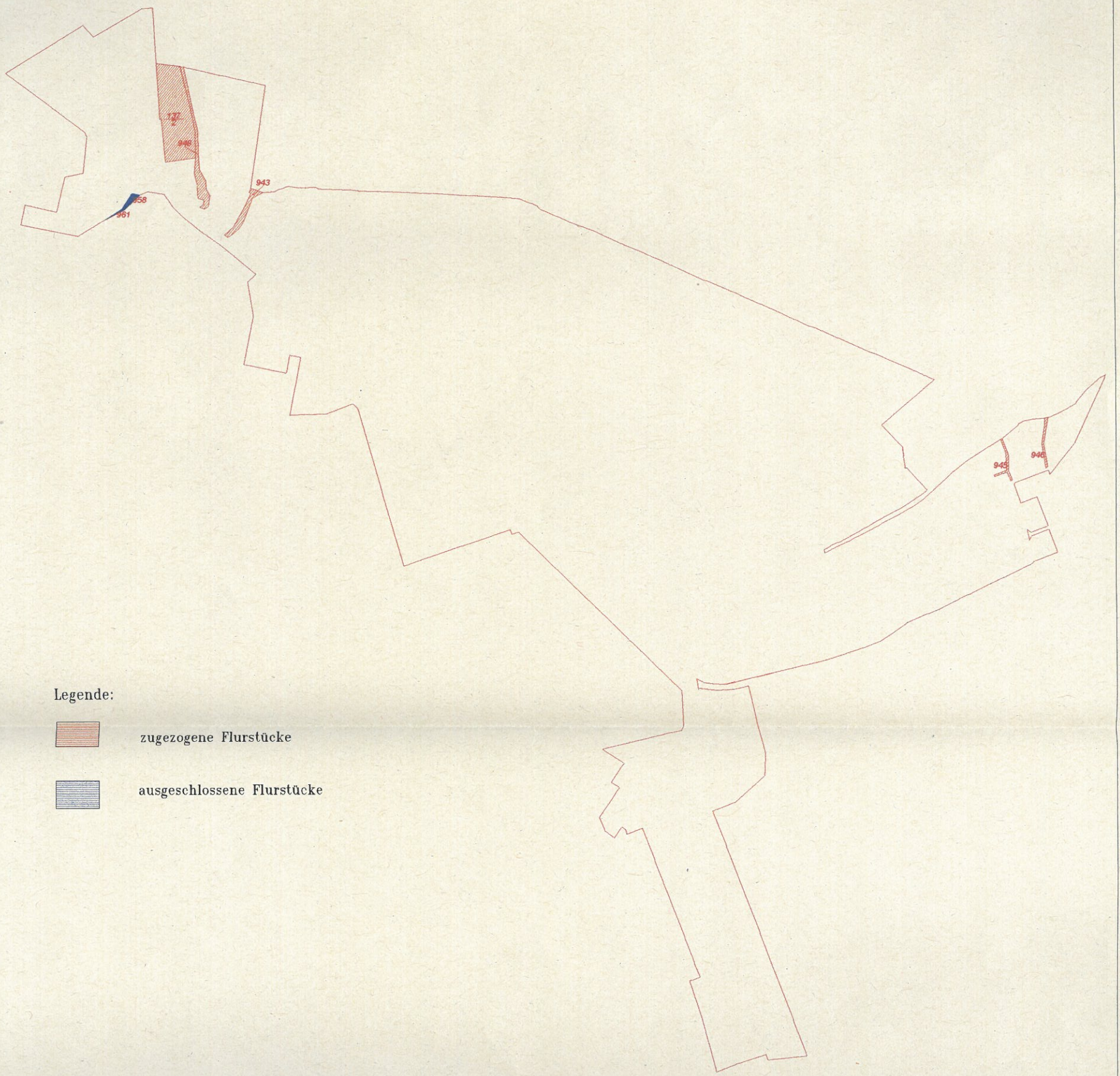
Luckau, den

Dr. sc. Georgi 28.04.03



	DZ	SB	MA
Name	<i>[Signature]</i>	<i>Ridker</i>	
Datum	28.04.	28.04.03	

Filmer, 28.04.03



Legende:



zugezogene Flurstücke



ausgeschlossene Flurstücke

BOV Spreewald I - Ortslage Boblitz 6003J

Übersicht

April 2003